

Gremium	Sitzungsdatum	TOP
Ortsgemeinderat Weinsheim	27.11.2020	

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Tagesordnungspunkt:

Widmung von Gemeindestraßen im Neubaugebiet "Auf Schmitzpäsch"

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) werden die nachfolgend aufgeführten Wegeparzellen in der Gemarkung Weinsheim als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- „**Am Acker**“, Gemarkung Weinsheim, Flur 21, Flurstück Nr. 103/2
- „**Schmitzpäsch**“, Gemarkung Weinsheim, Flur 21, Flurstück Nr. 103/1
- „**Auf Hauwert**“, Gemarkung Weinsheim, Flur 21, Flurstück Nr. 66/1

Die genannten Wegeparzellen erhalten damit die Eigenschaft von Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Nr. 3 a) LStrG.

Die Widmung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung gemäß § 36 Abs. 3 LStrG öffentlich bekanntzumachen.

Die Beschlussfassung erfolgte ...

Sach- und Rechtslage:

Die Straßen im Baugebiet „Auf Schmitzpäsch“ sind fertig gestellt. Diese sind daher nach dem Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Eine Nutzung als öffentliche Straße und die damit verbundenen Rechte und Pflichten des Trägers der Straßenbaulast setzen eine förmliche Widmung im Sinne des § 36 LStrG voraus.